



Liebe Leserinnen und Leser,

mit der globalen Bewegung „Fridays for Future“ ist der Klimawandel im Blickpunkt der Öffentlichkeit.

Das Schreiben des BMF über Grundsätze zur Begünstigung von Job-Tickets reagiert darauf. Arbeitnehmer sollen verstärkt zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel veranlasst werden, um die durch den motorisierten Individualverkehr entstehenden Umwelt- und Verkehrsbelastungen sowie den Energieverbrauch zu senken.

Auch das im August beschlossene Jahressteuergesetz 2019 greift u. a. dieses Thema auf und bringt mit den Zielen „umweltfreundliche Mobilität“ und „Bekämpfung von Steuergestaltungen“ interessante Änderungen auf den Weg.

Der Gesetzgeber hat eine Entlastung von ca. 90 Prozent der bisherigen Zahler des Solidaritätszuschusses beschlossen. Wir benennen die wesentlichen Inhalte des Gesetzes, das 2021 oder 2020 in Kraft tritt.

Wir wünschen Ihnen einen bunten Herbst und eine gute Lesezeit mit Ihrer aktuellen DOMUS plus,

herzlichst, Ihre

Prof. Dr. Klaus-Peter Hillebrand
DOMUS AG
Vorstandsvorsitzender

Thomas Winkler
DOMUS AG
Vorstandsmitglied

Die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Privat, die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Geschäftskunden.

Aus dem Inhalt

Aktuelle Gesetzesänderungen

Solidaritätszuschlag	2
Jahressteuergesetz 2019 – Grunderwerbssteuer	2

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Gewinnpauschalierung bei Informationsstand- vermietung	5
Vermögensübernahme gegen Versorgungsleistungen	5
Festsetzungsverjährung bei Ermittlung durch die Steuerfahndung	6

Aktuelles aus der Finanzverwaltung

Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen	8
Begünstigung von Job-Tickets	9
Steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung	11

© 2019 DOMUS AG

DOMUS plus ist der Kunden-Newsletter der DOMUS AG
zum Thema Steuern

Sitz der Gesellschaft: Lentzeallee 107, 14195 Berlin

AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN

□ SOLIDARITÄTSZUSCHLAG

Der Solidaritätszuschlag wird ab 2020 weitgehend abgeschafft.

Die Bundesregierung hat am 21. August 2019 den Entwurf des Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags beschlossen. Danach entfällt vom Jahr 2021 an der Solidaritätszuschlag für rund 90 Prozent der bisherigen Zahler vollständig und für weitere 6,5 Prozent zumindest in Teilen.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs:

- Anhebung der Freigrenze, bis zu der kein Solidaritätszuschlag anfällt, auf 16.956 Euro bzw. auf 33.912 Euro (bei Zusammenveranlagung) der Steuerzahlung. Das hat zur

Folge, dass eine Familie mit zwei Kindern bis zu einem Bruttojahreslohn von 151.990 Euro und Alleinstehende bis zu einem Bruttojahreslohn von 73.874 Euro keinen Solidaritätszuschlag mehr entrichten.

- Übersteigt die tarifliche Einkommenssteuer die Freigrenze, wird der Solidaritätszuschlag nicht sofort in voller Höhe von 5,5 Prozent erhoben. Dadurch wird die Mehrheit der noch verbleibenden Solidaritätszahler bei steigenden Einkommen mit abnehmender Wirkung entlastet.

■ JAHRESSTEUERGESETZ 2019 – GRUNDERWERBSTEUER

Zur Eindämmung von Steuergestaltungen mittels Share Deals im Grunderwerbsteuerrecht hat die Bundesregierung am 31. Juli 2019 den Gesetzentwurf zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes beschlossen. Die Änderungen waren zunächst im Referentenentwurf zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Jahressteuergesetz 2019) vorgesehen. Sie wurden in ein eigenes Gesetzgebungsverfahren ausgelagert.

Im Folgenden werden wir die wesentlichen Neuerungen vorstellen:

Die grunderwerbsteuerlichen Neuregelungen sollen grundsätzlich erstmals für Erwerbsvorgänge gelten, die nach dem 31. Dezember 2019 verwirklicht werden (§ 23 Abs. 17 GrEStG-E). Zur Vermeidung verfassungsrechtlich problematischer Rückwirkungen enthält der Gesetzentwurf Übergangsregelungen.

Share Deals

Share Deals sind unmittelbare oder mittelbare Übertragungen von Anteilen an Grundstücksgesellschaften. Grunderwerbsteuerlich wird die Anteilsübertragung einer Grundstücksübertragung gleichgestellt. Unter bestimmten Voraussetzungen wird dabei Grunderwerbsteuer ausgelöst. Diese Regelungen finden sich in den § 1 Abs. 2a, § 1 Abs. 3 und § 1 Abs. 3a GrEStG.

Senkung der Beteiligungsgrenze auf 90 Prozent bei Grundstückspersonengesellschaften und Verlängerung des Zeitraums von fünf auf zehn Jahre

Künftig soll es zur Grunderwerbsteuerpflicht nach § 1 Abs. 2a GrEStG kommen, wenn innerhalb von zehn Jahren mehr als 90 Prozent der Anteile an einer grundstücksbesitzenden Personengesellschaft mittelbar oder unmittelbar auf neue Gesellschafter übergehen. Bisher wird Grunderwerbsteuer erst bei einer Anteilsübertragung von 95 Prozent innerhalb von fünf Jahren ausgelöst.

Übergangsregelungen

Gesellschafter, deren fünfjährige Haltefrist vor dem 1. Januar 2020 abläuft, sollen auch künftig als Altgesellschafter gelten (§ 23 Abs. 18 GrEStG-E). Das hat zur Folge, dass die Anteils-erwerbe durch Altgesellschafter bei der Prüfung des Überschreitens der 90-Prozent-Grenze nicht einbezogen werden. Ist für einen Gesellschafter die Fünfjahresfrist am 1. Januar 2020 noch nicht abgelaufen, gilt dieser jedoch weiter bis zum Ablauf der zehnjährigen Frist als neuer Gesellschafter. Seine Erwerbe werden bei der Prüfung des Überschreitens der zur Grunderwerbsteuer führenden Beteiligungsgrenze mit einbezogen. Bei der Prüfung des Status als Altgesellschafter soll in den Fällen mittelbarer Änderungen des Gesellschafterbestands die neue Zehnjahresfrist auch rückwirkend angewendet werden.

Die Regelung des § 1 Abs. 2a GrEStG a. F. (95 Prozent in fünf Jahren) gilt bis zum 31. Dezember 2024 weiter (§ 23 Abs. 19 Satz 1 GrEStG-E). Das hat Bedeutung für solche Fälle, in denen zum 1. Januar 2020 bereits über 90 Prozent, aber noch nicht 95 Prozent der Anteile an der grundstücksbesitzenden Personengesellschaft innerhalb von fünf Jahren auf neue Gesellschafter übertragen worden sind. Sollte durch weitere Erwerbe bis zum 31. Dezember 2024 noch die 95-Prozent-Grenze überschritten werden (Aufstockungsfälle), würde infolge der parallel weitergeltenden Altregelung Grunderwerbsteuer anfallen. Allerdings kommt es zur Grunderwerbsteuerpflicht nach der Altregelung nur dann, wenn der Rechtsvorgang keine Grunderwerbsteuer nach den anderen Neuregelungen in § 1 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 2a, Abs. 3 und Abs. 3a GrEStG n. F. auslöst (Nachrangigkeit der Altregelung).

Eine weitere Übergangsvorschrift in § 23 Abs. 22 GrEStG-E betrifft Fallkonstellationen, in denen das Verpflichtungsgeschäft (Anteilskaufvertrag) und das Erfüllungsgeschäft (Übertragung) auseinanderfallen.

Übertragungen von Anteilen am Gesellschaftsvermögen der grundbesitzenden Personengesellschaft sollen nicht der Grunderwerbsteuer § 1 Abs. 2a GrEStG-E unterliegen, wenn diese auf einem innerhalb von einem Jahr vor dem Zeitpunkt der Einbringung des Gesetzentwurfs in den Bundestag abgeschlossenen Verpflichtungsgeschäft beruhen und das Erfüllungsgeschäft innerhalb eines Jahres nach der Einbringung des Gesetzentwurfs in den Bundestag erfolgt (§ 23 Abs. 22 Satz 2 GrEStG-E).

Grunderwerbsteuer im Falle von Gesellschaftswechsel bei grundstücksbesitzenden Kapitalgesellschaften

Nach dem neu eingeführten § 1 Abs. 2b GrEStG-E soll Grunderwerbsteuer anfallen, wenn innerhalb von zehn Jahren 90 Prozent der Anteile an einer **grundbesitzenden Kapitalgesellschaft** unmittelbar oder mittelbar durch neue Gesellschafter erworben werden. Danach ist es künftig (wie bereits jetzt bei Personengesellschaften) nicht mehr möglich, bei 100-prozentigen Anteilsübertragungen von Kapitalgesellschaften zur Vermeidung von Grunderwerbsteuer eine Aufteilung auf zwei Erwerber vorzunehmen.

Steuerschuldnerin der Grunderwerbsteuer soll nach § 13 Nr. 7 GrEStG-E die grundbesitzende Kapitalgesellschaft sein, an der sich innerhalb von zehn Jahren zu mindestens 90 Prozent unmittelbar oder mittelbar neue Anteilseigner beteiligt haben. Besteuert wird die Kapitalgesellschaft, die wegen des Anteilseignerwechsels grunderwerbsteuerrechtlich nicht mehr als dieselbe Kapitalgesellschaft anzusehen ist.

Für Anteilsübertragungen bei grundbesitzenden Kapitalgesellschaften sollen die personenbezogenen Steuerbefreiungsvorschriften (§§ 3, 5 und 6 GrEStG) nicht angewendet werden. Dies führt dazu, dass bei Kapitalgesellschaften (anders als bei Personengesellschaften) selbst nach Ablauf der Zehnjahresfrist die volle Grunderwerbsteuer ausgelöst wird, wenn die restlichen 10 Prozent übertragen werden.

Zuständig für die gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen ist das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Kapitalgesellschaft befindet. Dies gilt auch, wenn ein außerhalb des Bezirks dieser Finanzämter liegendes Grundstück oder ein auf das Gebiet eines anderen Landes sich erstreckender Teil eines im Bezirk dieser Finanzämter liegenden Grundstücks betroffen ist (§ 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GrEStG-E).

Anzeigepflichtig beim zuständigen Finanzamt ist bei Verwirklichung des neuen Erwerbstatbestands in § 1 Abs. 2b GrEStG die Kapitalgesellschaft als Steuerschuldnerin (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3b GrEStG-E).

Übergangsregelungen

Übergänge von Anteilen der grundbesitzenden Kapitalgesellschaften sollen nicht zur Steuerpflicht nach dem neuen § 1 Abs. 2b GrEStG führen, wenn das Verpflichtungsgeschäft innerhalb eines Jahres vor und das Erfüllungsgeschäft innerhalb eines Jahres nach der Einbringung des Gesetzes in den Bundestag erfolgt (§ 23 Abs. 23 GrEStG-E).

Herabsetzung der Beteiligungsgrenzen bei Anteilsvereinigungen von 95 auf 90 Prozent

Auch bei der Anteilsvereinigung bzw. -übertragung in § 1 Abs. 3 GrEStG und der wirtschaftlichen Anteilsvereinigung in § 1 Abs. 3a GrEStG werden die Beteiligungsgrenzen von derzeit 95 auf 90 Prozent herabgesetzt. »

Das Jahressteuergesetz 2019 bringt wesentliche Änderungen im Bereich der Grunderwerbsteuer.

Übergangsregelungen

Ist ein Rechtsträger am 31. Dezember 2019 zu mindestens 90 Prozent und zu weniger als 95 Prozent an der grundstücksbesitzenden Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt, gelten die Altregelungen weiter (Aufstockungsfälle § 23 Abs. 20 und 21 GrEStG-E).

Zu einer Grunderwerbsteuerpflicht nach den Altregelungen kommt es nur dann nicht, wenn der Vorgang bereits unter die Neuregelungen in § 1 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 2a, Abs. 2b, Abs. 3 und 3a GrEStG-E fällt. Eine zeitliche Begrenzung enthält die Anwendungsvorschrift nicht.

Im Ergebnis löst eine Aufstockung der Anteile in derartigen Fallkonstellationen weiterhin § 1 Abs. 3, Abs. 3a GrEStG nach der bisherigen Rechtslage aus.

Verlängerung der Behaltensfristen bei §§ 5 und 6 GrEStG von fünf auf zehn bzw. fünfzehn Jahre

Bei Grundstücksübertragungen auf eine Gesamthand oder von einer Gesamthand sehen die §§ 5 und 6 GrEStG unter bestimmten Voraussetzungen Steuerbefreiungen vor. Der dahinterstehende Gedanke ist, dass die Grundstücke den Gesamthändern bereits anteilig über die Beteiligung an der Gesamthand zuzurechnen sind und insoweit nicht der Grunderwerbsteuer unterliegen sollen.

Die Grunderwerbsteuerentlastung setzt das Einhalten von Vor- und Nachbehaltensfristen vor. Aus Gründen der Missbrauchsabwehr werden die bisherigen Fristen von fünf auf zehn Jahre verlängert.

Bezüglich der Vorbehaltensfrist in § 6 Abs. 4 Nr. 3 GrEStG-E soll eine Erweiterung um einen neuen Tatbestand erfolgen, in dem die Vorbehaltensfrist sogar auf fünfzehn Jahre verlängert wird. Dadurch sollen Gestaltungen erheblich erschwert werden, die durch einen zeitlich gestreckten Erwerb von Anteilen am Vermögen einer Grundstücks-Personengesellschaft die Erzielung von Steuervergünstigungen zum Ziel haben.

Betroffen sind die Fälle, in denen die Grunderwerbsteuerpflicht nach § 1 Abs. 2a GrEStG nicht greift, weil weniger als 90 Prozent (bisher 95 Prozent) der Anteile am Gesellschaftsvermögen der Personengesellschaft auf neue Gesellschafter innerhalb von fünf bzw. zehn Jahren

übergegangen sind und nach Ablauf dieser Frist eine grunderwerbsteuerbare Anteilsvereinigung nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 2 oder Abs. 3a GrEStG erfolgt. Eine Steuerbefreiung gemäß § 6 GrEStG n. F. soll in diesen Fällen nur greifen, wenn die Anteilsvereinigung fünfzehn Jahre nach dem Erwerbsvorgang des Anteils am Vermögen der Personengesellschaft infolge eines Rechtsgeschäfts unter Lebenden stattfindet.

Die Regelung im § 6a GrEStG (Steuervergünstigung bei Umstrukturierungen im Konzern) ist von den Änderungen der Vor- und Nachbehaltensfristen nicht betroffen. Hier bleibt es sowohl bei der Grenze von 95 Prozent als auch bei einer Vor- und Nachbehaltensfrist von fünf Jahren.

Veräußerungen im umwandlungsteuerrechtlichen Rückwirkungszeitraum

Die Bemessungsgrundlage bei Grundstücksverkäufen im umwandlungsteuerlichen Rückwirkungszeitraum soll geändert werden. Grundsätzlich kommt bei Grundstücksverkäufen der vereinbarte Kaufpreis als Bemessungsgrundlage zur Anwendung, auch wenn dieser deutlich unterhalb des Verkehrswertes liegt (Ausnahme: „symbolischer Kaufpreis“). Im Rahmen von Umstrukturierungen konnte dies bisher zur Minimierung der Grunderwerbsteuer genutzt werden.

Nach den geplanten Neuregelungen soll in bestimmten Fällen Mindestbemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer der nach den erbschaftsteuerlichen Grundstücksbewertungsverfahren ermittelten Grundstückswert sein (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GrEStG-E). Dies gilt in den Fällen, in denen zwischen den an einer Umwandlung beteiligten Rechtsträgern innerhalb des umwandlungsrechtlichen Rückwirkungszeitraumes ein der Grunderwerbsteuer unterliegender Erwerbsvorgang verwirklicht wird, die dabei vereinbarte Gegenleistung unter dem erbschaftsteuerlichen Wert liegt und die Umwandlung ohne diesen Erwerbsvorgang eine Besteuerung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 oder Abs. 3a GrEStG ausgelöst hätte.

Abschaffung der Obergrenze des Verspätungszuschlags für Grunderwerbsteuerzwecke

Schließlich sieht der Gesetzentwurf aus Gründen der Missbrauchsvermeidung die Aufhebung der bisherigen Deckelung des Verspätungszuschlags auf 25.000 Euro (vgl. § 152 Abs. 10 AO) vor, wenn die grunderwerbsteuer-

lichen Anzeigepflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wurden (§ 19 Abs. 6 GrEStG-E).

Handlungsempfehlungen

Wir empfehlen, geplante Anteilsübertragungen betreffend Unternehmen mit Immobilienbesitz

hinsichtlich der Auswirkungen der Gesetzesänderungen zeitnah prüfen zu lassen, so dass ggf. noch im Jahr 2019 Transaktionen durchgeführt werden können.

NEUES AUS DER RECHTSPRECHUNG

■ GEWINNPAUSCHALIERUNG BEI INFORMATIONSTANDVERMIETUNG

■ **BFH-Urteil vom 26. Juni 2019, V R 70/17**
Der Kläger ist ein gemeinnütziger Verein zur Selbsthilfe von und für Personen, die an der X-Krankheit leiden. Dem Zweckbetrieb „Veranstaltung wissenschaftlicher Kongresse“ ordnete er auch Einnahmen aus der Vermietung von Informationsständen an Pharmaunternehmen (Standmieten) zu.

Das beklagte Finanzamt ging davon aus, dass die Einnahmen aus der Standvermietung nicht zweckbetriebszugehörig seien und berücksichtigte die Einnahmen im Rahmen der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Auch der BFH sah die Vermietung der Informationsstände nicht als Zweckbetrieb nach § 65 AO an, weil diese Tätigkeit nicht der Verwirklichung der satzungsmäßigen gemeinnützigen Aufgaben des Klägers, sondern der Beschaffung zusätzlicher Mittel dient. Der Kläger hatte die Standplätze zu einem weit über den eigenen Kosten liegenden Entgelt überlassen.

Allerdings erfüllt nach Ansicht des Gerichts die Vermietung die Voraussetzungen für die pauschale Besteuerung nach § 64 Abs. 6 Nr. 1 AO als „Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich Zweckbetrieben stattfindet“. Der Gewinn aus der Werbung durch die Vermietung der Standflächen bei den Kongressen war danach nur in Höhe von 15 Prozent der Besteuerung zugrunde zu legen.

Es sei dabei nicht danach zu unterscheiden, ob die steuerbegünstigte Körperschaft das Werbematerial selbst erstellt hat oder dem Leistungsempfänger eigenes Werbematerial anbringen lässt. Beide Fälle erfüllen den mit der Vorschrift verfolgten Zweck der Vermeidung einer Überbesteuerung. Werbung im Sinne von § 64 Abs. 6 Nr. 1 AO ist auch durch die Vermietung von Standflächen bei Kongressen möglich.

Einnahmen aus Standvermietung unterliegen bei einem gemeinnützigen Verein mit einem Gewinn von 15 Prozent der Einnahmen der Besteuerung.

□ VERMÖGENSÜBERNAHME GEGEN VERSORGUNGSLEISTUNGEN

■ **FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 30. Juli 2019, 5 K 2332/17**

Streitig war, ob der Kläger Barzahlungen, zu denen er sich im Zusammenhang mit der Übernahme des elterlichen Weinbaubetriebes (im Wege der vorweggenommenen Erbfolge) verpflichtet hatte, in voller Höhe oder nur mit dem Ertragsanteil als Sonderausgaben abziehen kann. Der Kläger erzielte aus dem Betrieb Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.

Das Gericht ließ für die Leistungen an die Eltern des Klägers einen Sonderausgabenabzug

nur in Höhe des Ertragsanteils zu. Es handelte sich nicht um eine dauernde Last, sondern um eine Rentenzahlung.

Dauernde Lasten sind nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 a) Satz 1 EStG in vollem Umfang abziehbar. Leibrenten können nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 a) Satz 2 EStG nur mit dem Ertragsanteil abgezogen werden, der sich aus der in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG aufgeführten Tabelle ergibt. »

Nach der Rechtsprechung gelten folgende Grundsätze:

- Wiederkehrende Sach- und Geldleistungen, die in sachlichem Zusammenhang mit einer Vermögensübergabe vereinbart werden, stellen dauernde Lasten dar, wenn sie abänderbar sind.
- Abänderbarkeit ist bei dem **Vorbehalt der Rechte aus § 323 ZPO** gegeben, weil dies so zu verstehen ist, dass der Vertrag nach Maßgabe des materiellen Rechts, auf das diese Vorschrift Bezug nimmt, abänderbar sein soll.
- Eine solche ausdrückliche Bezugnahme auf § 323 ZPO führt jedoch dann nicht zur Annahme abänderbarer Leistungen, wenn die Änderungshöhe nach dem Inhalt der gesamten Vereinbarung von Voraussetzungen abhängig gemacht worden ist, die einer **Wertsicherungsklausel** entspricht.
- Fehlt eine Bezugnahme auf § 323 ZPO, kann sich eine **gleichwertige Änderungsmöglichkeit** aufgrund eines Vertragsinhalts ergeben, der eine Anpassung nach den Bedürfnissen des Übergebers oder der Leistungsfähigkeit des Übernehmers erlaubt. Diese muss jede Vertragspartei bei veränderten Verhältnissen verlangen können.
- Die Abänderbarkeit kann auch aus der **Rechtsnatur des typischen Versorgungsvertrags** folgen. Versorgungsleistungen, die in sachlichem Zusammenhang mit der Übergabe von existenzsicherndem Vermögen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge vereinbart werden, sind nach Ansicht der Rechtsprechung **im Regelfall** abänderbar, es sei denn, aus dem Vertrag ergibt sich, dass die Parteien ausnahmsweise gleichbleibende Leistungen vereinbart haben.

Die streitgegenständliche Vereinbarung zur Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen enthielt die Regelungen,

- dass der Kläger seinen Eltern einen Beitrag zu deren Lebensunterhalt in Höhe von jährlich 72.000 DM zu begleichen hat,
- § 323 ZPO auf die wiederkehrenden Barleistungen sinngemäß anwendbar ist, so dass insbesondere Veränderungen im Unterhaltsbedarf des Berechtigten und/oder in der Leistungskraft des Verpflichteten die Höhe der Zahlungspflicht beeinflussen können,
- eine Wertsicherungsklausel bezogen auf den Verbraucherpreisindex gilt,
- ein durch das Verlassen der derzeit bewohnten Wohnung, gleich aus welchem Grund (z. B. Unterbringung in einem Alten- oder Pflegeheim), verursachter Mehrbedarf zu keiner Anpassung führt.

Nach Ansicht des Gerichts führt die ausdrückliche Bezugnahme auf § 323 ZPO in diesem Fall nicht zur Annahme abänderbarer Leistungen. Die Vertragsparteien haben zwar eine Änderung nach § 323 ZPO grundsätzlich dann ermöglicht, wenn eine Veränderung im Unterhaltsbedarf der Berechtigten oder in der Leistungskraft des Verpflichteten vorliegt. Die Anpassung ist jedoch für den Fall eines finanziellen Mehrbedarfs durch den Auszug aus der eigenen Wohnung, gleich aus welchem Grund (z. B. Unterbringung in einem Alten- oder Pflegeheim), ausgeschlossen.

Darin sieht das Gericht eine so wesentliche Einschränkung der Änderungsmöglichkeit, dass die Bezugnahme auf § 323 ZPO allein zur Einordnung der Zahlungen als dauernde Last nicht mehr genügt.

Die Revision wurde nach § 115 Abs. 2 Nr. 1 und 2 FGO zugelassen, weil höchstrichterlich noch nicht geklärt ist, ob bei Fallkonstellationen der vorliegenden Art eine **Abänderbarkeit** auch dann (noch) angenommen werden kann, wenn eine Versorgungsverpflichtung für den Fall einer außerhäuslichen Pflege des Übergebers ausgeschlossen ist.

Bei Vermögensübernahme gegen Versorgungsleistungen ohne Kostenübernahme für ein Alten- oder Pflegeheim sind Sonderausgaben nur mit dem Ertragsanteil abziehbar.

□ FESTSETZUNGSVERJÄHRUNG BEI ERMITTLUNG DURCH DIE STEUERFAHNDUNG

- **FG Bremen, Urteil vom 29. Juli 2019, I K 159/18 (5)**

Im Jahr 2001 verstarb der Vater der Klägerin und hinterließ ihr ausländisches Kapitalvermögen.

2014 erstattete die Klägerin eine Selbstanzeige und erklärte Einkünfte für die Jahre 2006 bis 2013 nach. Sie teilte mit, dass sie alleinige Erbin ihres verstorbenen Vaters sei und dass sich das

geerbte Vermögen auf ausländischen Konten und Depots befindet. Die damit erzielten Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus privaten Veräußerungsgeschäften seien bislang nicht versteuert worden.

Die Steuerfahndungs- und Strafsachenstelle beim Finanzamt teilte der Klägerin mit **Schreiben vom 22. Dezember 2014** mit, dass auf Grund ihrer Selbstanzeige ein Steuerstrafverfahren für die Veranlagungszeiträume 2006 bis 2012 eingeleitet worden sei, was auch zu Nachforderungen von Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag für die Veranlagungszeiträume 2002 bis 2005 führt und **forderte im Einzelnen aufgeführte Unterlagen ab 2002 an**. Daraufhin erklärte die Klägerin am 17. Februar 2015 Einkünfte für die Jahre 2002 bis 2005 nach und legte Bankunterlagen für diese Jahre vor.

Das Finanzamt setzte mit geänderten Bescheiden vom 13. Juli 2017 **Einkommensteuer für 2002 und 2003** fest. Die Klägerin legte gegen diese Bescheide Einspruch ein mit der Begründung, dass bereits **Festsetzungsverjährung** eingetreten sei.

Das Gericht hingegen erachtete die geänderten Einkommensteuerbescheide für 2002 und 2003 als rechtmäßig.

Da Steuererklärungen einzureichen waren, begann die Festsetzungsfrist nach § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuererklärung eingereicht wurde. Die Einkommensteuererklärungen wurden für 2002 am 16. März 2004 und für 2003 am 16. Februar 2005 eingereicht.

Die Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer beträgt grundsätzlich **vier Jahre**, bei Steuerhinterziehung allerdings verlängert sich die Frist auf **zehn Jahre** (§ 169 Abs. 2 Satz 2 AO). Die Festsetzungsfrist endete somit – ohne Berücksichtigung einer Ablaufhemmung – für die Einkommensteuer 2002 mit Ablauf des 31. Dezember 2014 und für 2003 mit Ablauf des 31. Dezember 2015.

Der Ablauf der Festsetzungsfrist war jedoch nach § 171 Abs. 5 Satz 1 AO gehemmt. Nach dieser Bestimmung läuft dann, wenn die die

mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden vor Ablauf der Festsetzungsfrist beim Steuerpflichtigen mit Ermittlungen der Besteuerungsgrundlagen beginnen, die Festsetzungsfrist insoweit nicht ab, bevor die auf Grund der Ermittlungen zu erlassenden Steuerbescheide unanfechtbar geworden sind.

Für den Steuerpflichtigen muss erkennbar sein, dass in seinen Steuerangelegenheiten ermittelt wird und welcher Sachverhaltskomplex den Gegenstand der Ermittlungen bildet. Das **Anfordern von Unterlagen** stellt dann, wenn es durch die Steuerfahndung geschieht, eine hinreichend konkrete Ermittlungshandlung dar. Das ist mit Schreiben der Steuerfahndung vom 22. Dezember 2014 erfolgt.

Das Vorliegen einer den Ablauf der Festsetzungsfrist hemmenden **Ermittlungsmaßnahme** im Sinne des § 171 Abs. 5 Satz 1 AO ist nicht davon abhängig, dass zuvor die betreffenden Einkünfte nacherklärt worden sind.

Die eingetretene Ablaufhemmung ist nicht rückwirkend wieder entfallen, weil die Bescheide erst im Jahr 2017 ergingen. Gemäß § 171 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 171 Abs. 4 Satz 2 AO tritt keine Ablaufhemmung ein, wenn unmittelbar nach ihrem Beginn die Ermittlungshandlungen für die Dauer von mehr als sechs Monaten aus Gründen unterbrochen werden, die die Finanzbehörde zu vertreten hat.

Das Schreiben der Steuerfahndung vom 22. Dezember 2014 hat als Ermittlungsmaßnahme der Steuerfahndung zu ersten verwertbaren Ergebnissen geführt. Denn die Klägerin hat in Beantwortung dieses Schreibens am 17. Februar 2015 Einkünfte für die Jahre 2002 bis 2005 nacherklärt und Bankunterlagen für diese Jahre vorgelegt. Diese Angaben und Unterlagen der Klägerin waren für die Steuerfestsetzung verwertbar, an sie konnte bei der Wiederaufnahme der Ermittlungen angeknüpft werden. Ein Vertrauen der Klägerin in den Ablauf der Festsetzungsfrist konnte nach dem Schreiben vom 22. Dezember 2014 nicht mehr bestehen.

Revision wurde nicht zugelassen.

Der Ablauf der Festsetzungsfrist wird durch Ermittlungsmaßnahme gehemmt unabhängig von einer vorherigen Nacherklärung der betreffenden Einkünfte.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

■ VERWENDUNG VON INVESTITIONS- ABZUGSBETRÄGEN

■ BMF-Schreiben vom 26. August 2019, IV C 6-S 2139-b/07/10002-02, FMNR3aa000019

Das BMF hat zur Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen bei Personengesellschaften Stellung genommen.

Nach den Regelungen zu den Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g EStG können Betriebe in der steuerlichen Gewinnermittlung ohne weitere Angaben Abzugsbeträge für **begünstigte künftige Investitionen** im beweglichen Anlagevermögen bis zu einem Höchstbetrag von 200.000 Euro steuermindernd geltend machen. **Investitionsabzugsbeträge** nach § 7g EStG ermöglichen die Vorverlagerung von Abschreibungspotenzial in ein Wirtschaftsjahr vor Anschaffung oder Herstellung begünstigter Wirtschaftsgüter. Mithilfe der Abzugsbeträge, die zu einer Steuerstundung führen, können Mittel angespart werden, welche die Finanzierung geplanter Investitionen erleichtern können.

Der Steuerpflichtige kann seinen Gewinn aufgrund eines voraussichtlichen künftigen Ereignisses mindern, nämlich aufgrund der Anschaffung oder Herstellung bestimmter betrieblicher Wirtschaftsgüter.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Beschluss vom 15. November 2017 entschieden, dass eine begünstigte Investition im Sinne des § 7g EStG auch dann vorliegt, wenn bei einer Personengesellschaft der Investitionsabzugsbetrag vom Gesamthandsgewinn abgezogen wurde und die geplante Investition innerhalb des dreijährigen Investitionszeitraums von einem ihrer Gesellschafter vorgenommen und in dessen Sonderbetriebsvermögen aktiviert wird.

Mit BMF-Schreiben wendet die Finanzverwaltung die Grundsätze des BFH-Beschlusses über den entschiedenen Einzelfall hinaus an. Hierzu wird das BMF-Schreiben vom 20. März 2017 angepasst.

- Auch Personengesellschaften und Gemeinschaften können unter entsprechender Anwendung der Regelungen dieses Schreibens § 7g EStG in Anspruch nehmen (§ 7g Abs. 7 EStG), wenn es sich um eine Mitunternehmerschaft handelt.
- Investitionsabzugsbeträge können sowohl vom gemeinschaftlichen Gewinn als auch

vom Sonderbetriebsgewinn eines Mitunternehmers abgezogen werden.

- Bei der Prüfung des Größenmerkmals (kleine und mittlere Betriebe können die Begünstigung in Anspruch nehmen, dies ist an Hand bestimmter Größenmerkmale zu prüfen) sind das Gesamthandsvermögen und die Sonderbetriebsvermögen unter Berücksichtigung der Korrekturposten in den Ergänzungsbilanzen zusammenzurechnen.
- Bei der Ermittlung des Höchstbetrages von 200.000 Euro sind die im Bereich des gemeinschaftlichen Gewinns und die im Bereich der Sonderbetriebsgewinne in Anspruch genommenen und nicht wieder hinzugerechneten oder rückgängig gemachten Investitionsabzugsbeträge zusammenzufassen.
- Im Bereich des gemeinschaftlichen Gewinns einer Personengesellschaft oder Gemeinschaft in Anspruch genommene Investitionsabzugsbeträge können auch für begünstigte Investitionen eines ihrer Gesellschafter oder Gemeinschaftler im Sonderbetriebsvermögen verwendet und dem entsprechenden Sonderbetriebsgewinn außerbilanziell hinzugerechnet werden
- Die Anschaffung eines begünstigten Wirtschaftsgutes liegt nicht vor, wenn ein Gesellschafter oder Gemeinschaftler ein Wirtschaftsgut von der Personengesellschaft oder Gemeinschaft erwirbt oder die Personengesellschaft oder Gemeinschaft oder ein anderer Gesellschafter oder Gemeinschaftler ein Wirtschaftsgut erwirbt, das zuvor zum Sonderbetriebsvermögen eines Gesellschafter oder Gemeinschaftlers gehörte, da in diesen Fällen das Wirtschaftsgut bereits vor der Anschaffung dem Betriebsvermögen der Mitunternehmerschaft zuzurechnen war.

Die Neufassung gilt in allen noch offenen Fällen und auch für in vor dem 1. Januar 2016 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommene Investitionsabzugsbeträge.

■ BEGÜNSTIGUNG VON JOB-TICKETS

■ BMF-Schreiben vom 15. August 2019, IV C 5-S 2342/19/10007:001, FMNR39a000019

Mit dem Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (UStAVerMg) vom 11. Dezember 2018 wurde die neue Steuerbefreiung § 3 Nr. 15 EStG eingeführt, um Arbeitgeberleistungen für bestimmte Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr sowie im öffentlichen Personennahverkehr zu begünstigen. Ziel dieser Begünstigung ist es, die Arbeitnehmer verstärkt zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu veranlassen, um die durch den motorisierten Individualverkehr entstehenden Umwelt- und Verkehrsbelastungen sowie den Energieverbrauch zu senken.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat nun Grundsätze bei der Anwendung des § 3 Nr. 15 EStG aufgestellt.

Begünstigt sind:

- Arbeitgeberleistungen für Fahrten des Arbeitnehmers mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) – **Personenfernverkehr** – zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder dienst- oder arbeitsrechtlich dauerhaft festgelegten Ort (weiträumiges Tätigkeitsgebiet gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 3 EStG)
- Arbeitgeberleistungen für alle Fahrten des Arbeitnehmers im öffentlichen **Personennahverkehr**

Nicht begünstigt sind:

- für konkrete Anlässe speziell gemietete bzw. gecharterte Busse oder Bahnen
- Taxen im Gelegenheitsverkehr, die nicht auf konzessionierten Linien oder Routen fahren
- Luftverkehr

Unter die Steuerbefreiung fallen:

- Arbeitgeberleistungen in Form von unentgeltlichen oder verbilligt überlassenen Fahrberechtigungen (Sachbezüge)
- Zuschüsse (Barlohn) des Arbeitgebers zu den von den Arbeitnehmern selbst erworbenen Fahrberechtigungen

■ Fahrberechtigungen sind:

- Einzel-/Mehrfahrtenfahrtscheine
- Zeitkarten (z. B. Monats-, Jahrestickets, Bahncard 100)
- allgemeine Freifahrberechtigungen
- Freifahrberechtigungen für bestimmte Tage (z. B. bei Smogalarm)
- Ermäßigungskarten (z. B. Bahncard 25).

Umfasst die Fahrberechtigung die Mitnahme von anderen Personen oder ist die Fahrberechtigung auf andere Personen übertragbar, schließt dies die Steuerbefreiung nicht von vornherein aus.

Zum Personenfernverkehr gehören:

- Fernzüge der Deutschen Bahn (ICE, IC, EC), Fernbusse auf festgelegten Linien oder Routen und mit festgelegten Haltepunkten
- vergleichbare Hochgeschwindigkeitszüge und schnellfahrende Fernzüge anderer Anbieter (z. B. TGV, Thalys).

Zum Personennahverkehr gehören:

- die allgemein zugängliche Beförderung von Personen im Linienverkehr, die überwiegend dazu bestimmt ist, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen
- Taxen, die ausnahmsweise im Linienverkehr nach Maßgabe der genehmigten Nahverkehrspläne eingesetzt werden (z. B. zur Verdichtung, Ergänzung oder zum Ersatz anderer öffentlicher Verkehrsmittel) und von der Fahrberechtigung mitumfasst sind oder gegen einen geringen Aufpreis genutzt werden dürfen

Als öffentlicher Personennahverkehr gelten:

- alle öffentlichen Verkehrsmittel, die nicht Personenfernverkehr sind und nicht „nicht begünstigt“ sind.

Die Nutzung des öffentlichen **Personennahverkehrs** ist unabhängig von der Art der Fahrten

Das BMF hat Grundsätze hinsichtlich der Steuerbefreiung von Arbeitgeberleistungen zur Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln durch Arbeitnehmer aufgestellt.

»

begünstigt, also auch bei Privatfahrten des Arbeitnehmers. Damit ist – anders als im Personenfernverkehr – bei Fahrberechtigungen, die nur eine Nutzung des Personennahverkehrs ermöglichen, keine weitere Prüfung zur Art der Nutzung vorzunehmen.

Aus Vereinfachungsgründen ist davon auszugehen, dass eine Fahrberechtigung für den Personenfernverkehr nur auf Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, zu einem Sammelpunkt oder einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet entfällt und steuerbefreit ist, wenn sie lediglich zur Nutzung für die Strecke zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie zu einem Sammelpunkt oder einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet berechtigt. Die tatsächliche Nutzung der Fahrberechtigung auch zu privaten Fahrten ist dann unbeachtlich.

Beispiel 1

Der Arbeitgeber überlässt seinem Arbeitnehmer eine Bahncard 100, die er zum Preis von 4.400 Euro erworben hat. Nach der Prognose des Arbeitgebers betragen die ersparten Kosten der Einzelfahrscheine für Dienstreisen im Gültigkeitszeitraum 3.000 Euro. Der reguläre Preis der Jahresfahrkarte für die Strecke zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers hätte 1.600 Euro betragen. Tatsächlich ergeben sich im Laufe der Gültigkeitsdauer für Dienstreisen des Arbeitnehmers aus unvorhersehbaren Gründen nur ersparte Kosten der Einzelfahrscheine i. H. v. 2.500 Euro.

Lösung

Nach der Prognose des Arbeitgebers zum Zeitpunkt der Hingabe der Fahrberechtigung übersteigen die ersparten Kosten für die Einzelfahrscheine, die ohne Nutzung der Bahncard 100 während deren Gültigkeitsdauer für die steuerlich begünstigten Fahrten nach § 3 Nr. 16 EStG anfallen würden (3.000 Euro), zusammen mit dem regulären Verkaufspreis einer Fahrberechtigung für die Strecke zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (1.600 Euro) die Kosten der Bahncard 100. Die Bahncard 100 ist daher i. H. v. 3.000 Euro steuerfreier Reisekostenersatz und der verbleibende Betrag von 1.400 Euro ist eine steuerfreie Arbeitgeberleistung nach § 3 Nr. 15 EStG.

Beispiel 2

Wie Beispiel 1, allerdings ergeben sich im Laufe der Gültigkeitsdauer für Dienstreisen des Arbeit-

nehmers aus unvorhersehbaren Gründen ersparte Kosten der Einzelfahrscheine i. H. v. 4.000 Euro.

Lösung

Wie in Beispiel 1 ist die Bahncard 100 i. H. v. 3.000 Euro steuerfreier Reisekostenersatz und der verbleibende Betrag von 1.400 Euro ist eine steuerfreie Arbeitgeberleistung. Auf den Umfang der tatsächlichen Nutzung sowie die private Nutzungsmöglichkeit kommt es nicht an. Etwas anderes gilt nur, wenn sich die der Prognose zu Grunde liegenden Annahmen grundlegend ändern.

Beispiel 3

Wie im Beispiel 1, nur betragen nach der Prognose des Arbeitgebers die ersparten Kosten der Einzelfahrscheine für Dienstreisen im Gültigkeitszeitraum 2.500 Euro. Tatsächlich ergeben sich im Laufe der Gültigkeitsdauer für dienstliche Fahrten des Arbeitnehmers ersparte Kosten der Einzelfahrscheine i. H. v. 4.000 Euro.

Lösung

Nach der Prognose des Arbeitgebers zum Zeitpunkt der Hingabe der Fahrberechtigung erreichen die ersparten Kosten, die für Einzelfahrscheine für die steuerlich begünstigten dienstlichen Fahrten nach § 3 Nr. 16 EStG anfallen würden (2.500 Euro) auch zusammen mit dem regulären Verkaufspreis einer Fahrberechtigung für die Strecke zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (1.600 Euro), nicht die Kosten der Bahncard 100 von 4.400 Euro (prognostizierte Teilamortisation).

Die Hingabe der Bahncard kann daher zunächst nur insoweit steuerfrei belassen werden, als die Voraussetzungen für eine Steuerfreistellung vorliegen (1.600 Euro).

Der Arbeitgeber kann aber den steuerpflichtigen Arbeitslohn in Höhe der durch die tatsächliche Nutzung der Bahncard 100 für Dienstreisen ersparten Kosten der Einzelfahrscheine monatsweise oder auch am Ende des Gültigkeitszeitraumes mindern (mittels Verrechnung mit dem dann feststehenden steuerfreien Reisekostenerstattungsanspruch des Arbeitnehmers). Danach ergibt sich noch eine steuerfreie Reisekostenerstattung i. H. v. 2.800 Euro neben den bereits steuerfrei belassenen Arbeitgeberleistungen.

Das gesamte Schreiben steht unter www.bundesfinanzministerium.de zur Ansicht und zum Abruf bereit.

□ STEUERLICHE FÖRDERUNG DER BETRIEBLICHEN ALTERSVERSORGUNG

■ BMF-Schreiben vom 8. August 2019, IV C 5-S 2333/19/10001, FMNR338000019

Mit § 100 EStG wurde zum 1. Januar 2018 durch das Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz) vom 17. August 2017 (BGBl. I Seite 3214) ein neues Fördermodell zur betrieblichen Altersversorgung mittels BAV-Förderbetrag eingeführt.

Nach § 100 Abs. 3 Nr. 2 EStG kann der BAV-Förderbetrag nur für einen vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachten Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung beansprucht werden.

Die zusätzlichen Beiträge können z. B. tarifvertraglich, durch eine Betriebsvereinbarung oder auch einzelvertraglich festgelegt sein. Im Gesamtversicherungsbeitrag des Arbeitgebers enthaltene Finanzierungsanteile des Arbeitnehmers sowie die mittels Entgeltumwandlung finanzierten Beiträge oder Eigenbeteiligungen des Arbeitnehmers sind nicht begünstigt.

Macht ein Arbeitnehmer (z. B. aufgrund eines entsprechenden Tarifvertrags) von der Möglichkeit

Gebrauch, zusätzliche vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers für den Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung über die Durchführungswege Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung im Rahmen einer Entgeltumwandlung zu verwenden, sind diese Beiträge unter den sonstigen Voraussetzungen nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei.

Dies gilt auch für in diesem Zusammenhang gewährte Erhöhungsbeträge des Arbeitgebers (z. B. erhöhter Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung i. H. v. 26 Euro statt vermögenswirksamer Leistungen i. H. v. 6,65 Euro) und für Erhöhungsbeträge des Arbeitgebers, die von einer zusätzlichen Entgeltumwandlung abhängen (z. B. erhöhter Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung i. H. v. 50 Euro, wenn der Arbeitnehmer 13 Euro seines Arbeitslohns umwandelt).

Die zuvor genannten Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung (für die betriebliche Altersversorgung verwendete vermögenswirksame Leistungen und Erhöhungsbeträge) erfüllen jedoch nicht die Voraussetzungen für den BAV-Förderbetrag. Die Voraussetzung „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ (§ 100 Abs. 3 Nr. 2 EStG) ist nicht erfüllt.

Vermögenswirksame Leistungen können zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung und in diesem Zusammenhang gewährte Erhöhungsbeträge des Arbeitgebers wahlweise verwendet werden.

IMPRESSUM

Herausgeber
DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
E-Mail info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Thomas Winkler, Dipl.Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen. Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption und Umsetzung
DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
E-Mail team@domusconsult.de

DOMUS plus – Logo, grafisches Konzept, Layout
DreiDreizehn Werbeagentur GmbH, Berlin
www.313.de



DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Berlin

Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Ernst-Reuter-Platz 2
10587 Berlin
Telefon 030/885 964-0
Telefax 030/885 964-40
steuer-berlin@domus-ag.net

Potsdam

Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/749 88-0
Telefax 0331/749 88-23
potsdam@domus-ag.net

Dresden

Antonstraße 37
01097 Dresden
Telefon 0351/80 70-171
Telefax 0351/80 70-158

Düsseldorf

Goltsteinstraße 29
40211 Düsseldorf
Telefon 0211/169 98-29
Telefax 0211/169 98-53
duesseldorf@domus-ag.net

Erfurt

Regierungsstraße 58
99084 Erfurt
Telefon 0361/340 10-225
Telefax 0361/340 10-229
erfurt@domus-ag.net

WWW.DOMUS-AG.NET

WWW.DOMUSCONSULT.DE

WWW.DOMUSRECHT.DE

Frankfurt (Oder)

Heinrich-Hildebrand-Straße 20b
15232 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335/530 053
Telefax 0335/530 053

Hamburg

Tangstedter Landstraße 83
22415 Hamburg
Telefon 040/520 11-257
Telefax 040/520 11-255/-259
hamburg@domus-ag.net

Hannover

Am Marstall 1 A
30159 Hannover
Telefon 0511/897 095-0
Telefax 0511/897 095-29
hannover@domus-ag.net

Magdeburg

Olvenstedter Straße 66
39108 Magdeburg
Telefon 0391/744 18-0
Telefax 0391/744 18-13

Prenzlau

Steinstraße 1
17291 Prenzlau
Telefon 03984/85 73-0
Telefax 03984/85 73-10
prenzlau@domus-ag.net

Rostock

Kuhstraße 1
18055 Rostock
Telefon 0381/252 665-36
Telefax 0381/252 665-37
rostock@domus-ag.net

Senftenberg

Roßkaupe 10
01968 Senftenberg
Telefon 03573/70 98-0
Telefax 03573/70 98-31
senftenberg@domus-ag.net



DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH

Potsdam

Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
team@domusconsult.de
www.domusconsult.de

Berlin

Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-192

Dresden

An der Dreikönigskirche 5
01097 Dresden
Telefon 0351/440 79-0
Telefax 0351/440 79-35
dresden@domusconsult.de

Erfurt

Regierungsstraße 39
99084 Erfurt
Telefon 0361/347 80-0
Telefax 0361/347 80-10
erfurt@domusconsult.de



DOMUS Recht
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Berlin

Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-198
Telefax 030/823 26 82
hillebrand@domusrecht.de

Dresden

An der Dreikönigskirche 5
01097 Dresden
Telefon 0351/254 91 72
Telefax 0351/251 38 49
kanzlei@domusrecht.de

Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 30 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis hin zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe. Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an maßgeschneiderten Prüfungs- und

Beratungsleistungen, die durch unsere Experten unterschiedlichster Fachrichtungen kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit

mehr als 300 Büros in über 100 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.

